



Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

**Bestätigung über die Einhaltung der Aufbaurichtlinien des
Fahrzeugherstellers**

VTS Art. 66 / Art. 93 / Art. 103 Abs. 2 / Art. 105 Abs. 4+5 / Art.125 / Art.189 Abs. 2 / Art.190

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Aufbaurichtlinien des Fahrzeugherstellers, gemäss den Bestimmungen des Art. 103 Abs. 2 bzw. Art. 189 Abs. 2 VTS (Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge), am unten aufgeführten Fahrzeug, vollumfänglich berücksichtigt haben.

Bei Fahrzeugen zum Sachentransport, mit einem Gesamtgewicht über 3'500 kg, entsprechen die Befestigungsvorrichtungen zur Ladungssicherung dem Art. 66 Abs. 1^{bis} VTS (Befestigungsvorrichtungen entsprechen dem Stand der Technik, insbesondere der europäischen Norm **EN 12640**).

Alle Vorrichtungen, Befestigungen und Materialien haben wir nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen und dem Wissensstand der Technik eingesetzt und verarbeitet.

- Motorwagen
- Anhänger

Marke / Typ:

Fahrgestell-Nr.:

Beschreibung des Aufbaus:

Spezielles:

.....
(z.B. SDR/ADR EX/II oder EX/III, Cyrotherm Kühlanlage, etc.)

Ort und Datum:

Stempel und Unterschrift des Aufbauers

.....

.....

Beilage: